

(13) Ausschuss für Ge-
sundheit
und Soziale Sicherung
Ausschussdrucksache

0014

15. Wahlperiode

S t e l l u n g n a h m e

der

Bundesversicherungsanstalt für Angestellte

(BfA)

für die

Öffentliche Anhörung vor dem Ausschuss

für Gesundheit und Soziale Sicherung des Deutschen Bundestags

am 12. November 2002

zu den

Gesetzentwürfen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/Die Grünen zum

Zwölften Gesetz zur Änderung des Fünften Buches Sozialgesetzbuch

– BT-Drucksache 15/27 –

und zum

**Gesetz zur Sicherung der Beitragssätze in der gesetzlichen Krankenversicherung und
in der gesetzlichen Rentenversicherung**

– BT-Drucksache 15/28 –

Vorbemerkung

Das Gesetz zur Sicherung der Beitragssätze verfolgt das Ziel, in Anbetracht der wirtschaftlichen Entwicklung der letzten Monate in Deutschland die finanziellen Grundlagen der Rentenversicherung zu stärken und den Beitragssatz für das Jahr 2003 auf 19,5% festzulegen. Zur Erreichung dieses Ziels ist vorgesehen, die Beitragsbemessungsgrenzen anzuheben und die „Mindestschwankungsreserve“ zu senken.

1. Ergebnisse von Modellrechnungen

Zum Jahresende 2002 errechnet sich nach den derzeitigen Erwartungen eine Schwankungsreserve in der gesetzlichen Rentenversicherung von rd. 9,6 Mrd. EUR. Die Monatsausgabe zu eigenen Lasten wird rd. 15,3 Mrd. EUR betragen. Die vorausberechnete Schwankungsreserve entspräche damit einem Betrag von rd. 0,63 Monatsausgaben. Der seit dem Jahr 2002 gesetzlich vorgesehene Mindestbetrag von 0,8 Monatsausgaben (rd. 12,2 Mrd. EUR) würde damit im Jahr 2002 um rd. 2,6 Mrd. EUR unterschritten. Zum Erreichen dieses Grenzwertes wäre im Jahr 2002 ein Beitragssatz von 19,4% erforderlich gewesen.

Nach geltendem Recht (Schwankungsreserve 0,8 Monatsausgaben) und den Wirtschaftsannahmen der Bundesregierung vom Herbst 2002 wäre für das Jahr 2003 der Beitragssatz auf 19,9%, bei vorsichtigeren Annahmen auch darüber festzusetzen. Von dem erheblichen Anstieg des Beitragssatzes entfallen 0,3 Prozentpunkte auf den schon erwähnten Fehlbetrag an der Mindestschwankungsreserve im Jahr 2002, der mit dem Beitragssatz im Folgejahr auszugleichen ist.

Um den Beitragssatz nicht in diesem Umfang steigen zu lassen, plant die Bundesregierung weitere Maßnahmen.

Danach soll die Beitragsbemessungsgrenze ab dem Jahr 2003 angehoben werden. Vorgeesehen ist eine Anhebung im Bereich West von 4.600 EUR/Monat auf 5.100 EUR pro Monat. Im Bereich Ost erfolgt eine entsprechende Anhebung auf 4.275 EUR/Monat. Nach Statistiken aus dem Versichertenbestand dürften hier rd. 1,5 Mio Versicherte betroffen sein. Für das Jahr 2003 errechnen sich durch die Anhebung der Beitragsbemessungsgrenze Mehreinnahmen von rd. 1 Mrd. EUR im Bereich West und rd. 100 Mio EUR im Bereich Ost. Durch diese Anhebung erwerben die betroffenen Versicherten zusätzliche Anwartschaften, die langfristig zu Mehrausgaben führen.

Aufgrund der im Zusammenhang mit der Hartz-Kommission geplanten Zusammenlegung von Arbeitslosenhilfe und Sozialhilfe mit dann verschärften Anspruchsvoraussetzungen für die Arbeitslosenhilfe wird im Bereich der Bundesanstalt für Arbeit mit Minderausgaben gerechnet. Die daraus resultierenden Beitragsmindereinnahmen in der gesetzlichen Rentenversicherung (geringere Beitragszahlungen durch Bezieher von Lohnersatzleistungen) werden seitens des Bundes auf rd. 300 Mio EUR im Jahr 2003 und auf rd. 600 Mio EUR ab dem Jahr 2004 geschätzt.

Weiterhin wird eine erneute Absenkung der Mindestschwankungsreserve der ArV und AV auf nunmehr einen Korridor zwischen 0,5 und 0,7 Monatsausgaben vorgesehen.

Auch für das Jahr 2003 ist kein fester Wert für die Schwankungsreserve vorgesehen, auch hier gilt als Ziel der vorgegebene Korridor. Für das Jahr 2003 soll der Beitragssatz auf 19,5% festgesetzt werden.

Mit diesem Beitragssatz und den genannten Maßnahmen errechnet sich für das Jahresende 2003 mit den Wirtschaftsannahmen des Bundes eine Schwankungsreserve von rd. 10,4 Mrd. EUR oder 0,66 Monatsausgaben.

2. Risiken in der Modellrechnung

2.1. Jahresergebnis 2002

Das vorausgeschätzte Rechnungsergebnis 2002 beruht auf der Annahme, dass die Pflichtbeiträge im Vergleich zum Vorjahr aufgrund des Zuwachses der Bruttolohn- und –Gehaltssumme um 0,5% steigen. Bis zum Monatsende Oktober konnte ein Anstieg um rd. 0,4% festgestellt werden.

Ein Risiko bei dieser Annahme liegt in den Beiträgen aus Sonderzahlungen (z.B. Weihnachtsgeld, 13. Monatsgehalt), die bei den Rentenversicherungsträgern im November und Dezember eingehen. Es lässt sich derzeit nicht abschätzen, in welchem Umfang diese Sonderzahlungen aufgrund von Kürzung, Wegfall oder Entgeltumwandlung für eine Beitragsabführung entfallen.

Für das tatsächliche Rechnungsergebnis bedeutet ein von 0,5% Zuwachs bei den Pflichtbeiträgen abweichendes Ergebnis pro zehntel Prozentpunkt Abweichung einen Betrag von rd. 140 Mio EUR. Dieser schreibt sich in der Modellrechnung im Jahr 2003 fort, so daß sich diese Abweichung bezogen auf das Ergebnis 2003 mit rd. 280 Mio EUR auswirkt.

2.2. KVdR

Bei allen Varianten beträgt der Beitragssatz zur KVdR 14,2%. Erhöht sich dieser aufgrund steigender Beitragssätze zur gesetzlichen Krankenversicherung, so hat dies Mehrausgaben in der gesetzlichen Rentenversicherung von rd. 50 Mio EUR pro zehntel Prozentpunkt zur Folge.

2.3. Rentenanpassung

Ein weiteres Risiko ist in der Rentenanpassung für das Jahr 2003 zu sehen. Alle bisherigen Berechnungen gehen nach den Annahmen des Bundesministerium für Gesundheit und Soziale Sicherung von einer für die Rentenanpassung 2003 maßgeblichen Bruttoentgeltsteigerung für das Jahr 2002 von 1,3% im Bereich West und 1,5% im Bereich Ost aus. Dies führt unter Berücksichtigung der Vorsorgebeiträge zu Rentenanpassungen von rd. 0,9% im Bereich West und 1,15% im Bereich Ost. Im Herbstgutachten der Wirtschaftsforschungsinstitute wird für das Jahr 2002 von einer Bruttoentgeltsteigerung von 2,1% ausgegangen. Sollten hier vom Statistischen Bundesamt letztendlich ähnliche Werte festgestellt werden, so ergeben sich zusätzliche Belastungen. Pro 0,1 Prozentpunkte höhere Anpassung ergeben sich Mehrausgaben im Jahr 2003 von rd. 100 Mio EUR.

2.4 Hartz – Kommission

Nach Annahmen des Bundes sind Mindereinnahmen von rd. 300 Mio. EUR als Folge der Zusammenlegung von Arbeitslosenhilfe und Sozialhilfe zu erwarten. Welche weiteren finanziellen Auswirkungen die letztendlichen Maßnahmen nach dem Hartz Konzept für die gesetzliche Rentenversicherung haben, lässt sich derzeit nicht abschätzen. Im Entwurf eines Ersten und Zweiten Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt ist vorgesehen, den Auszahlungstermin der Rentenversicherungsbeiträge von Ende Dezember 2003 auf den Januar 2004 zu verschieben. Hier ist sicherzustellen, dass dies nicht zu Mindereinnahmen bei der Rentenversicherung führt.

2.5 Annahmen für das Jahr 2003

Für das Jahr 2003 geht die Bundesregierung unter anderem von einem Zuwachs bei der Bruttolohn- und –Gehaltssumme von 2,4% aus. Hier dürfte das größte Fragezeichen bezüglich der Auswirkungen auf die Pflichtbeiträge der Versicherten zu setzen sein, wenn berücksichtigt wird, dass derzeit nach dem Herbstgutachten der Wirtschaftsforschungsinstitute von einem Zuwachs der Bruttolohn- und –Gehaltssumme im Jahr 2002 von 1,6% ausgegangen wird, die Pflichtbeiträge bis einschl. Oktober aber nur um rd. 0,4% gestiegen sind. Fällt dieser Zuwachs bei den Pflichtbeiträgen im Jahr 2003 geringer als nach den Annahmen zum Zuwachs der Bruttolohn- und –Gehaltssumme aus, so bedeutet dies pro zehntel Prozentpunkt Abweichung Mindereinnahmen von rd. 150 Mio. EUR.

3. Liquidität

Zum Jahresende 2002 werden sofort verfügbare liquide Mittel in Höhe von rd. 8,0 Mrd. EUR (0,52 Monatsausgaben) erwartet.

Bei der vorliegenden Modellrechnung (Annahmen und Maßnahmen des Bundes bei einem Beitragssatz von 19,5%) liegt die Liquidität am Jahresende 2003 bei rd. 8,8 Mrd. EUR (0,56 Monatsausgaben). Zum Ende des liquiditätsschwächsten Monat Oktober weisen die Berechnungen liquide Mittel in Höhe von rd. 4,3 Mrd. EUR oder 0,27 Monatsausgaben aus. Wenn diese Werte tatsächlich zutreffen, so ist die Liquidität für die Rentenzahlung und für den Risikostrukturausgleich ausreichend.

Dabei muss aber auf die vorher aufgezeigten erheblichen Risiken verwiesen werden. Es kann daher nicht ausgeschlossen werden, dass zur Rentenzahlung oder zur Durchführung des Risikostrukturausgleichs zusätzliche Mittel des Bundes benötigt werden.

4. Anhebung der Beitragsbemessungsgrenzen

Aus den 500 EUR, die ein „Spitzenverdiener“ durch die Anhebung der Beitragsbemessungsgrenze monatlich zusätzlich versichern muss (Differenz zwischen 4.600 und 5.100 EUR), ergibt sich ein jährlicher Beitragsaufwand von 1.170 EUR (monatlich: 97,50 EUR). Davon entfällt ein Eigenanteil von 585 EUR (monatlich: 48,75 EUR) auf den Versicherten. Unter Zugrundelegung des vorläufigen Durchschnittsentgelts für 2003 von 29.230 EUR werden

damit 0,2053 Entgeltpunkte erzielt. Bei einem aktuellen Rentenwert von 25,86 EUR für das erste Halbjahr 2003 errechnet sich hieraus eine monatliche Rente von 5,31 EUR für die erhöhte Beitragsleistung im Jahr 2003.

5. Anforderungen der Verwaltungspraxis

Aus Sicht der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte ist ein zügiger Fortgang des Gesetzgebungsverfahrens dringend erforderlich, um die gesetzlichen Maßnahmen rechtzeitig in der gesetzlichen Rentenversicherung umsetzen zu können. Die Umstellung der Verfahren zur Beitragszahlung der Versicherten - insbesondere der Selbständigen - wie auch die Berechnung der im Jahr 2003 beginnenden Renten erfordern eine hinreichende Vorlaufzeit für die Umstellung in der elektronischen Datenverarbeitung, zumal die betroffenen Beitragszahler rechtzeitig vor Inkrafttreten der Neuregelungen über die neuen Werte informiert werden müssen.